

Vereinbarung der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie des Saarlands

„Gedenken an die nach Frankreich deportierten Juden“

Präambel

Am 20. Oktober 1940 wurden jüdische Bürgerinnen und Bürger aus dem damaligen Gau Baden und dem damaligen Gau Saarpfalz in das Lager Gurs in Frankreich deportiert. Aus dem Lager Gurs wurden die jüdischen Bürgerinnen und Bürger zum Teil an weitere Orte in Süd- und Mittelfrankreich verbracht. An mehr als 30 Orten in Süd- und Mittelfrankreich befinden sich Gräber von deportierten Juden. Die Verfolgung und Deportationen durch das nationalsozialistische Regime brachten unermessliches Leid über die Juden in Baden und der Saarpfalz.

Das Land Baden-Württemberg, das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland bekennen sich zu ihrer historischen Verantwortung für die dauerhafte und würdige Erhaltung der Gräber von nach Frankreich deportierten Juden und die Pflege der deutsch-französischen Zusammenarbeit und Begegnung in der Erinnerung und dem Gedenken an die jüdischen Opfer.

Die Länder würdigen das Engagement aus den jüdischen Gemeinden, den badischen Kommunen und dem Bezirksverband Pfalz sowie aus der Gemeinde Gurs und der Amicale du Camp de Gurs sowie den weiteren französischen Gemeinden um das Gedenken und den Erhalt und die Pflege der Gräber von jüdischen Deportierten aus Baden und der Saarpfalz in Gurs und den weiteren Gemeinden in Süd- und Mittelfrankreich.

Im Bewusstsein der historischen Verantwortung für die dauerhafte und würdige Erhaltung der Gräber von nach Frankreich deportierten Juden und die Pflege der deutsch-französischen Zusammenarbeit und Begegnung in der Erinnerung und dem Gedenken an die jüdischen Opfer schließen

das Land Baden-Württemberg

und

das Land Rheinland-Pfalz

und

das Saarland

folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Gemeinsame Aufgaben und Ziele

1. Die Länder vereinbaren, bei der Bewahrung der Erinnerung an die nach Frankreich deportierten Juden aus den heutigen Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland eng zusammenzuarbeiten.

2. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Maßnahmen zum Erhalt und zur Instandhaltung sowie zur Pflege der Gräber der nach Süd- und Mittelfrankreich deportierten Juden aus den heutigen Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Länder arbeiten weiterhin bei der Gedenkstättenarbeit und hierbei insbesondere bei der Jugendbildungsarbeit im Sinne internationaler Jugendbegegnungen zusammen. Durch die Bewahrung des Gedenkens an die nach Frankreich deportierten Juden dient die Zusammenarbeit auch der Prävention und der Bekämpfung antisemitischer Haltungen in der heutigen Gesellschaft.

3. Die Länder kooperieren eng mit den jüdischen Religionsgemeinschaften in den Gebieten, aus denen die Deportierten stammen, mit den zuständigen Behörden des Bundes, den kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland und deren Zusammenschlüssen zu diesem Zweck, den französischen Dienststellen, den jüdischen Organisationen in Frankreich sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich dem Gedenken an die deportierten Juden verpflichtet fühlen.

4. Die Länder verpflichten sich, bei der Erfüllung der Aufgaben die Bestimmungen des jüdischen Bestattungsrechts zu beachten und in dies betreffende Entscheidungen den Zentralrat der Juden einzubeziehen.

Artikel 2

Finanzielle Ausstattung und Verwendung der Mittel

1. Das Land Baden-Württemberg, das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland vereinbaren für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit diese durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber in die jeweiligen Haushaltspläne eingestellt wurden. Die Mittel, die durch das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland zur Verfügung gestellt werden, werden durch das Land Baden-Württemberg vereinnahmt und gemäß der Beschlüsse des Kuratoriums verwaltet.

2. Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das für die Aufgaben nach Artikel 1 zuständigen Fachministerium, schließt für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben Verträge mit Dritten im eigenen Namen. Es übersendet den zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland bis zum 30. Juni jeden Jahres einen Nachweis der im Rahmen der Vereinbarung vereinnahmten und verausgabten Mittel.

Artikel 3

Kuratorium

1. Für die Zusammenarbeit setzen die Länder ein gemeinsames Kuratorium ein. Das Kuratorium ist für alle Belange der Zusammenarbeit der Länder mit Blick auf die Erfüllung der Aufgaben zuständig und beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch alle im Einzelfall tangierten Länder insbesondere einen jährlichen Kosten- und Finanzierungsplan.

2. Dem Kuratorium gehören an

- a) eine von dem für die Aufgaben nach Artikel 1 zuständigen baden-württembergischen Fachministerium benannte Person,
- b) eine vom baden-württembergischen Staatsministerium benannte Person,
- c) eine vom Land Rheinland-Pfalz benannte Person,
- d) eine vom Saarland benannte Person,
- e) eine von der Stadt Karlsruhe als Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung und Pflege des Deportiertenfriedhofs in Gurs benannte Person.

Die einzelnen Mitglieder des Kuratoriums scheiden jeweils mit Beendigung ihrer für die jeweilige Benennung maßgeblichen Funktion aus dem Kuratorium aus. Sie können jederzeit ihr Mandat niederlegen und durch die sie benennende Institution abberufen werden. Benennung und Ausscheiden sind auch den übrigen Mitgliedern und benennenden Institutionen mitzuteilen.

3. Jedes Mitglied des Kuratoriums unterliegt der Weisung der Institution, durch die es benannt wurde.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes oder ehrenamtlich wahr. Sie erhalten für ihre Tätigkeit im Kuratorium keine Vergütung und die sie benennenden Institutionen keinen Kostenersatz.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie oder er bleibt im Amt, bis eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt ist. Die Sprecherin oder der Sprecher führt die Geschäfte des Kuratoriums (Geschäftsstelle) auf Kosten der sie oder ihn benennenden Institution. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die aus der Mitte des Kuratoriums zu wählende Stellvertretung.

6. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes gilt für die Mitglieder des Kuratoriums wie auch für alle sonst mit dessen Angelegenheiten befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb des Kuratoriums wie auch im Verhältnis zu den benennenden Institutionen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.

Artikel 4

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von der Sprecherin oder dem Sprecher, bei Verhinderung durch deren Stellvertretung, einmal im Kalenderhalbjahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder hat die Sprecherin oder der Sprecher eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sprecherin oder der Sprecher muss anwesend sein.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen ist.

4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 5
Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind die Vorschriften über öffentlich-rechtliche Verträge anwendbar. Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Saarbrücken, *den 8. Sept 2019*



Ulrich Commerçon
Minister für Bildung und Kultur des Saarlands

Karlsruhe, den 9. September 2019



Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg

Karlsruhe, den 9. September 2019



Prof. Dr. Konrad Wolf
Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz